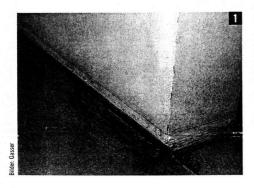
Der interessante Schadensfall Behebung von alten Schallbrücken

Wenn die Vorleistung nicht stimmt

In einer 20 Jahre alten Eigentumswohnung waren sämtliche Randfugen mit Spachtelmasse verschlossen – alte Schallbrücken, die bei der Renovierung zu beheben waren.

Ein Teppichboden sollte in einer Eigentumswohnung entfernt und anschließend zehn Millimeter Massivparkett verlegt werden. 20 Jahre lang gab es in schalltechnischer Hinsicht (Trittschall) keine Beanstandung. Nachdem der Teppichfußboden entfernt worden war, stellte das beauftragte Fachunternehmen sofort fest, dass nahezu sämtliche Randfugen mit Spachtelmasse verschlossen waren. Spachtelmasse fand man zudem an den Anschlüssen zu den Stahltürzargen. Massive Schallbrücken lagen auch an den Standkonsolen der Heizkörper vor. Dort gab es überhaupt keine Randdämmstreifen.

- 1 Umlaufend wurde ein neuer Randdämmstreifen eingesetzt. Damit keine Spachtelmasse in die Randfuge abfließen konnte, wurde zwischen Randdämmstreifen und Estrich ein elastischer Fugenkitt eingespritzt.
- 2 Altkleberreste und Spachtelmasse wurden durch Fräsen entfernt und die obere Estrichrandzone wieder komplett freigelegt.
- 3 Nach dem Freilegen der Stahlzargen und Aussaugen der Randfugen wurde ein neuer Randdämmstreifen gestellt. Zum Schutz gegen Abfließen von Spachtelmasse wurde der offene Fugenbereich elastisch ausgespritzt.
- 4 Alle Randfugen wurden gesäubert.
- 5 Auch die Heizkörperanbindungen wurden freigelegt und anschließend mit Randdämmstreifen fixiert. Erst danach wurden alle Öffnungsbereiche mit einem schnell abbindenden Mörtel bearbeitet. Auch entlang des Fensterelements wurde ein neuer Randdämmstreifen eingebaut.



In der DIN 18356 "Parkettarbeiten" wird zunächst im Vorspann zum Abschnitt 3.1.3. auf die VOB/B § 4, Nr. 3 hingewiesen. Dort heißt es: "Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei ..." Mit dem Wort "insbesondere" wird hervorgehoben, dass der Fachunternehmer keinesfalls bei der Überprüfung der Vorleistung auf die im einzelnen dargestellten Punkte abstellen darf. So gibt es beispielsweise keinen Punkt, dass Bedenken anzumelden wären, wenn Randfugen mit Spachtelmasse verschlossen sind. Tatsächlich kommt es aber überhaupt nicht darauf an, welche

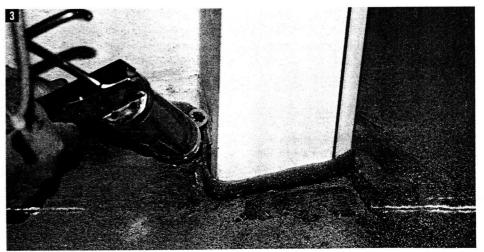
Info Die Rechtslage

Leistungen sind mangel- und fehlerfrei auszuführen. Dies ist ein allgemeiner rechtlicher wie technischer Grundsatz. Der Fachunternehmer muss sich deshalb durch Sachverstand und Fachkunde abheben.

Damit der Auftraggeber vor Schaden bewahrt wird, muss der Fachunternehmer unter anderem auch die Vorleistung auf Eignung überprüfen. Dieser Grundsatz ergibt sich sowohl aus der VOB Teil B § 4, Nr. 3 als auch aus dem Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).







Einzelpunkte im Abschnitt 3.1.1. benannt sind, sondern es kommt ausschließlich darauf an, dass der Fachunternehmer den Erfolg herbeiführen muss. Und wenn dieser erkennen musste, dass massive Schallbrücken an der Vorleistung vorhanden sind, die so seit 20 Jahren existieren, muss der Auftragnehmer deshalb schriftlich unverzüglich beim Auftraggeber Bedenken anmelden. Im konkreten Fall reichte es aus, den Auftraggeber auf die gravierenden technischen Probleme hinzuweisen. Es wurde zunächst mündlich vereinbart, dass die Fehler an der Vorleistung beseitigt werden. Ungeachtet dessen wurde jedoch unverzüglich mit Blick auf die VOB Teil B, § 2 "Vergütung", Nr. 6 die Mehrfordeıng schriftlich in einem Nachtragsangebot Norman Gasser geltend gemacht.



Trittschallschutz BEB-Arbeits- und Hinweisblätter

Für Hartschaumstoffe begrenzte Anzahl von Verarbeitungsvarianten vorgesehen

Nach den Neuerungen der DIN 18164 sind grundsätzlich auf den normgemäßen Bodenaufbau mit Trittschalldämmung derzeit zirka 250 Varianten von Materialien für die Wärme- und Trittschalldämmung zulässig.

Für die bauhandwerkliche Praxis bedeutet dies eine große Unübersichtlichkeit und für die anbietenden Baustoffhersteller eine Unmenge an vorzuhaltendem Produktangebot. Auch für die Planer und Bauherren entsteht durch die hohe Anzahl dieser möglichen Varianten eine große Unübersichtlichkeit.

Die Verbandsvertreter des Bundesverbandes Estrich und Belag e.V. und des Industrieverbandes Hartschaum e.V. (IVH) haben deshalb beschlossen, für Hartschaumstoffe lediglich eine begrenzte Anzahl von Verarbeitungsvarianten anzubieten.

Bereits jetzt liegen fünf Publikationen vor, die in kooperativer Zusammenarbeit zwischen den beiden Verbänden mit Unterstützung des Instituts für Baustoffprüfung und Fußbodenforschung (IBF) er-

Es handelt sich dabei um vier Arbeitsblätter zu entsprechenden Regelaufbauten mit Trittschalldämmplatten aus Polystyrol von unterschiedlicher Dicke sowie um ein allgemeines Hinweisblatt zur Verarbeitung:

> Regelaufbau für das Styropor-Trittschallschutz-System für die in DIN 4109 gennanten Massiv-

> Regelaufbau auf Stahlbetondecken nach DIN 1045 und EN 206:

▶ 1. System-Variante s'10 für Verkehrslasten 3,5 kPA Qualitätstyp PST B1 10;

3,5 kPA Qualitätstyp PST B1 15;

⇒ 3. System-Variante s'20 für Verkehrslasten 3.5 kPA Qualitätstyp PST B1 20;

> 4. System-Variante s'20 für Verkehrslasten 5,0 kPA Qualitätstyp PST B1 20;

→ Hinweisblatt "Verlegung von Polystyrol-Trittschalldämmplatten nach DIN 18164 Teil 2".

Die Unterlagen sind beim IVH oder beim BEB kostenpflichtig erhältlich. Infofax: 06221/ 77 51 06, (IVH), 0 22 41/3 97 39 69 (BEB).

